

Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 29. Juni 2006

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. Juni 2006 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (Hmb GVBl. S. 191), die erste Änderung der „Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 25. November 2004 (Amtl. Anz. 2005 S. 51), in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Immatrikulationsordnung wird wie folgt verändert:

1. § 2 Zulassungsantrag und § 3 Zulassung

- 1.1 Der Abschnitt 2. mit den § 2 und § 3 entfällt.
- 1.2 Die Nummerierung der Abschnitte und Paragraphen im Inhaltsverzeichnis und im Text der Ordnung sind entsprechend zu ändern.

2. § 4 Immatrikulation

- 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Der Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Immatrikulation setzt voraus, dass eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 37, 38 oder 39 HmbHG, die Zulassung zu einem Studiengang nach § 9 Absatz 1 der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Allgemeine Zulassungsordnung - HAWAZO) vom 8 Juli 2005 (Amtlicher Anzeiger S. 1401.) in ihrer jeweils gültigen Fassung und keine Versagungsgründe nach § 4 dieser Ordnung vorliegen.“
 - 2.1.2 Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:
„Hierüber ist von einer oder einem durch den Fakultätsrat zu bestimmenden fachlichen Vertreterin beziehungsweise Vertreter des jeweiligen Studiengangs eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen.“
- 2.2 Es wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 - 2.2.1 „(2) Studierende hochschulübergreifender Studiengänge werden für die Zeit, in welcher sie an der Partnerhochschule studieren, gebühren- und beitragsfrei gestellt. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Rückmeldung rechtzeitig anzugeben, ob sie in dem betreffenden Semester an der Partnerhochschule studieren.“
 - 2.2.2 Die Nummerierung der bisherigen Absätze ändert sich entsprechend.
- 2.3 Die Nummer 2 des bisherigen Absatzes 3 erhält folgende Fassung:
„2. der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebene Nachweis über die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags und der Semesterbeiträge der Studierenden,“ .

- 2.4 Der bisheriger Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Bewerberinnen und Bewerber, die über die vorgeschriebene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 Satz 2 verfügen, können, soweit ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, zur Vorbereitung des Hochschulstudiums an den von der Hochschule oder anderen Stellen dafür angebotenen Lehrveranstaltungen teilnehmen, und zu diesem Zwecke bis zu zwei Semestern befristet immatrikuliert werden (Vorbereitungsstudium). Die Immatrikulation kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.“
- 2.5 Es wird folgender neuer Absatz 8 hinzugefügt
„(8) Personen mit einer Zulassung zur Promotion oder mit einer Betreuungszusage für eine Promotion werden als Doktorandinnen beziehungsweise Doktoranden immatrikuliert.“

3. § 7 Rückmeldung

Die Nummer 1 des Absatzes 2 erhält folgende Fassung:

- „1. der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebene Nachweis über die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags und der Semesterbeiträge der Studierenden,“ .

4. § 8 Beurlaubung

In Absatz 2 wird der Nummer 3 folgender Halbsatz hinzugefügt:

„soweit der Aufenthalt der sinnvollen Ergänzung des Studiums dient,“

5. § 10 Wechsel

5.1 In Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Worten „vorgelegt wird“ folgende Halbsätze eingefügt:

„aus der sich ergeben soll, ob berechtigte Gründe für einen Wechsel vorliegen,“

5.2 Der Absatz 4 lautet wie folgt:

„Ein Studiengangswechsel ist unzulässig, wenn der Wechsel in einen auslaufenden Studiengang erfolgen soll. Dies gilt nicht bei einem Wechsel

- a) in einen auslaufenden Diplomstudiengang bei bestandener Zwischenprüfung des gleichen oder eines verwandten Studiengangs (Vordiplom- oder eine gleichwertige Zwischenprüfung),
- b) oder in einzelne, von der Fakultät festzulegende Studiengänge,

sofern das Studium noch vor dem Zeitpunkt des endgültigen Auslaufens des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeiten und das Verfahren, regeln die Fakultäten im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Hochschulverwaltung durch Richtlinien. “

6. § 11 Semesterunterlagen

In Satz 3 tritt an die Stelle des Wortes „Immatrikulationsunterlagen“ das Wort „Semesterunterlagen“.

7. § 13 Gaststudierende

§ 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Gaststudierende sind Studierende anderer Hochschulen, mit denen die Hochschule für Angewandte Wissenschaften zum Zwecke des Studierendenaustausches, der Durchführung gemeinsamer Studiengänge oder Lehrveranstaltungen Kooperationsverträge abgeschlossen hat, oder Studierende, die im Rahmen der Geltung nationaler oder internationaler Austausch- oder Mobilitätsprogramme an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften studieren.“

Sie werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Bestimmungen der Austausch- oder Mobilitätsprogramme in der Regel in ein höheres als das zweite Fachsemester immatrikuliert. Von den Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung sowie von den zulassungsrechtlichen Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften kann aufgrund der in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen bestehenden Sonderregelungen oder bei Vorliegen berechtigter Gründe abgewichen werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Gaststudierende sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Austausch- oder Mobilitätsprogramme berechtigt, Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Abschlussprüfungen oder Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vorgesehen ist. Die Studiendauer soll zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester, nicht übersteigen.

(2) Gaststudierenden können auch Personen sein, die unabhängig vom Bestehen eines Kooperationsvertrages oder eines Austausch- oder Mobilitätsprogrammes an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften studieren, sofern sie ein berechtigtes Interesse dafür nachweisen (sogenannte Free Mover) und freie Kapazitäten vorhanden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.“

8. § 15 Nebenhörerinnen und Nebenhörer

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 werden wie folgt geändert:

Vor den Worten Prüfungs- und Studienleistungen werden folgende Worte eingefügt:
„insgesamt bis zu vier“.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft und gelten mit Wirkung vom 1. März 2006.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 29. Juni 2006